

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 30.10.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B344-10028-4-2012

Betr.: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012;
Stellungnahme

Bezug: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum o.a. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG):Allgemeine Bemerkungen:

1. Einleitend ist zu bekräftigen, dass eine primäre Orientierung des Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte am AVG und VStG zu bevorzugen ist. Für diese Sichtweise spricht auch der Umstand, dass es für (jedenfalls nicht zwingend anwaltlich vertretene) Parteien und deren Vertreter zunehmend schwieriger wird, die für ein Gesamtverfahren bzw. –vorhaben geltenden Verfahrensregelungen (praktisch gilt dann auf jeder Ebene ein anderes Verfahrensrecht) zu überblicken und einzuhalten. Insgesamt könnte diese Situation auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sogar verfassungsrechtlich bedenklich sein. Darüber hinaus birgt jedes Abgehen von bisherigen und damit weitgehend ausjudizierten Bestimmungen, für das es keinen wirklichen Grund gibt, auch die Gefahr von Verfahrensfehlern und jahrelangen Rechtsunsicherheiten in sich.

2. Die Regelungen über die Maßnahmenbeschwerde, die Säumnisbeschwerde sowie die

aufschiebende Wirkung müssen in der jeweiligen Gesamtsystematik noch einmal kritisch überprüft werden, damit es zu keinen Verschlechterungen im Rechtsschutz kommt. Hier sollte jedenfalls eine Orientierung am AVG erfolgen. Vorgeschlagen wird, alle Bestimmungen, die die Maßnahmenbeschwerde und Säumnisbeschwerde betreffen, systematisch in eigenen Gliederungseinheiten zusammenzufassen.

3. Das – auch verfassungsrechtlich nicht vorgesehene – generell enthaltene Eintrittsrecht oberster Organe in das Verfahren wird abgelehnt. Soweit überhaupt notwendig, könnte ein solches in einzelnen Materiengesetzen nach Verhandlungen mit den Ländern und deren Zustimmung vorgesehen werden.

4. Es ist nicht zweckmäßig, Regelungen über einstweilige Verfügungen im Verfahrensgesetz zu treffen. Sie sollten dem Materiengesetzgeber überlassen werden. Dieser kann je nach Bedarf eine solche vorsehen (siehe Vergaberecht) und die Kriterien für die Erlassung einer solchen festlegen.

5. Generell werden alle zusätzlichen Verfahrensschritte oder deren Ausgestaltung abgelehnt, die zu Mehraufwendungen in der Verwaltung und bei den zukünftigen Gerichten führen und keinen erkennbaren Mehrwert haben oder sogar nicht notwendig sind. Dies betrifft etwa die verschiedentlich vorgesehenen regelmäßigen Mitteilungspflichten, die insbesondere in Mehrparteienverfahren massive Kostenfolgen nach sich ziehen können, aber auch die (zu begründenden) Beschlüsse etwa im Rahmen der Akteneinsicht.

6. Alle Formen der elektronischen Kommunikation, einschließlich der elektronischen Aktenvorlage an die Höchstgerichte, müssen zulässig sein.

7. Im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Revision werden im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 dem Verwaltungsgericht ein ganzes Bündel von Schritten im Vorverfahren aufgebürdet, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt und die zu massiven Mehraufwendungen führen, sodass diese Aufgabenüberwälzung abgelehnt wird. Die Regelungen über die (Zulässigkeit der) Revision an den Verwaltungsgerichtshof, über die das Verwaltungsgericht ja im Rahmen seiner Entscheidung abzusprechen hat, sind besser in das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zu übernehmen.

8. Der Ausschluss der Revision bei Geldstrafen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings muss diese Regelung unbedingt auf sämtliche Verwaltungsstrafverfahren ausgeweitet werden. Ein Ausschluss von Angelegenheiten, in denen Gesetzgebung Bundessache und die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist, ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher strikt abzulehnen.

9. Über die bereits genannten Punkte hinaus führen generell die – in vielen Punkten auch inhaltlich nicht nachvollziehbaren – Abweichungen von bewährten Regelungen zu nicht absehbaren Mehraufwendungen bei den Länder, die im Rahmen der seinerzeitigen Kostenprognose und finanziellen Basiseinigung über das Gesamtprojekt der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt wurden. Es wird daher jedenfalls eine Evaluierung spätestens nach zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gefordert und wird spätestens zu diesem Zeitpunkt – entsprechend der Zusicherung des Bundes, nach 2014 durch das Projekt dauerhaft entstehende Mehrkosten, im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen (vgl die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen im Bericht des Verfassungsausschusses zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, AB 1771 BlgNR 24. GP, 3) – eine Abgeltung der sich daraus allenfalls ergebenden Mehraufwendungen durch den Bund eingefordert werden.

10. Zahlreiche von den Ländern zum AVG im Rahmen der sog. Deregulierungsliste bereits mehrfach angemerkte Verbesserungen sind im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Sie wären noch vorzunehmen. Dies betrifft zB die Festlegung der Kundmachung im Internet als generell geeignete Form der Kundmachung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 (Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte):

Diese Bestimmung könnte ersatzlos entfallen, da es ohnehin die Bestimmungen über die Amtshilfe gibt.

Zu § 5 (Befangenheit):

Auch diese Bestimmung könnte ersatzlos entfallen, zumal das AVG ohnehin subsidiär gilt und die bestehenden Regelungen im § 7 AVG als ausreichend angesehen werden.

Zu § 6 (Parteien):

Dieser Parteibegriff weicht insofern von § 8 AVG ab, als nur auf das rechtliche Interesse abgestellt wird und nicht mehr auf das Vorliegen eines Rechtsanspruches. Andererseits wird der neue Terminus „mitbeteiligte Parteien“ geschaffen und trotzdem wird im § 31 die Gebührenregelung auch für Beteiligte für anwendbar erklärt. Es wird vorgeschlagen, den bewährten Parteibegriff des AVG zu übernehmen.

Zu § 7 (Eintrittsrecht oberster Organe):

Diese Bestimmung wird entschieden abgelehnt, da sie hohe Kosten und großen Verwaltungsaufwand verursacht, wenn dies in Form von obligatorischen Berichtspflichten an den zuständigen Bundesminister oder an die Landesregierung zu erfolgen hat.

Zu § 10 (Inhalt der Beschwerde):

Die Regelung des § 10 über den Inhalt einer Beschwerde ist dem § 67c AVG entlehnt. Im Maßnahmenbeschwerdeverfahren haben sowohl anwaltlich nicht vertretene Bürger als auch Rechtsanwälte häufig Probleme, eine dem Gesetz entsprechende Beschwerde einzubringen. Dies erfordert oft Verbesserungsaufträge. Die überwiegende Mehrzahl der Einschreiter (insbesondere im Strafverfahren oder sozialrechtlichen Administrativverfahren) ist nicht anwaltlich vertreten und es wird erwartet, dass große Schwierigkeiten vorliegen werden, den Anforderungen zu entsprechen. Zurückweisungen wären die Folge. Der VwGH hat bisher immer darauf abgestellt, ob erkennbar ist, was der Einschreiter will. Diese zugangsfreundliche Auslegung der Anforderungen an Rechtsmittel wird mit der neuen Regel verhindert. Die AVG - Regel sollte beibehalten werden, was mehr im Interesse rechtssuchender Bürger gelegen wäre und auch Aufwand beim

Landesverwaltungsgericht vermeiden würde.

Zu § 11 (Mitteilung der Beschwerde):

Diese Bestimmung entspricht dem § 65 AVG und könnte daher entfallen.

Zu § 13 (Schriftsätze):

Im § 13 AVG sind Anbringen geregelt. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Schriftsätze etwas anderes sind, oder doch den Anbringen gleichgestellt sind oder ob hier ein Unterschied besteht.

Zu § 14 (Aufschiebende Wirkung):

In der Gesamtsystematik des Gesetzesaufbaues ist fraglich, welche Rechtsfolgen diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Maßnahmenbeschwerde und der Säumnisbeschwerde hat, da sie im 1. Abschnitt unter „Allgemeine Bestimmungen“ angeführt ist. Im Übrigen wird die derzeitige Bestimmung des § 64 AVG als ausreichend erachtet.

Zu § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 (Mitteilungen an Partei):

Diese Mitteilungen könnten entfallen, zumal damit keine Rechtsschutzverminderung bei den Parteien gegeben ist.

Zu § 20 (Akteneinsicht):

Wenn die Verweigerung der Akteneinsicht nicht mehr als Verfahrensordnung gesehen wird (§ 20 Abs. 2) und jetzt ein auszufertigender Beschluss erforderlich sein soll, so führt dies zu weiterem Aufwand beim Landesverwaltungsgericht, dem kein erkennbarer Nutzen entspricht. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen erklären das Abgehen vom § 17 AVG nicht.

Zu § 22 (Einstweilige Verfügungen):

Einstweiligen Verfügungen sollten in den Materiengesetzen geregelt werden. Zudem wären Kriterien für diese Ermessensentscheidung vorzugeben.

Zu § 26 (Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme):

Im Abs. 7 ist normiert, dass auf Aktenstücke nur insoweit Rücksicht zu nehmen ist, als die bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, alle anwesenden Parteien hätten auf die Verlesung verzichtet. Dabei stellt sich die Frage, wie technische Gutachten und Pläne verlesen werden können. Diese Bestimmung wäre zu streichen.

Zu § 41 (Kosten bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt):

Zu § 41 sei auf die Judikaturdivergenz des VwGH hinsichtlich der Zuerkennung von Verwandlungsaufwand bei mit einer Beschwerde bekämpften mehreren Maßnahmen, worüber - eine - Verhandlung abgeführt wird, hingewiesen (s. Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S.91ff). Es sollte ausgedrückt werden, dass der Verhandlungsaufwand bei einer gemeinsamen Verhandlung nur einmal und nicht pro bekämpfter Maßnahme (mehrfach) ersetzt wird.

Zu § 46 (Verjährung):

Die Verkürzung der Frist für das Außerkrafttreten eines Straferkenntnisses von bisher 15 auf 12 Monate wird als unangemessen abgelehnt. Die Strafbarkeitsverjährung beträgt drei Jahre, weshalb eine Anhebung der obgenannten Frist auf die Hälfte davon, also 18 Monate, gerechtfertigt erscheint. Die Verkürzung der Frist wird zu einem erhöhten Personalbedarf oder deutlich höheren Einstellungsraten führen (bisher wurde im Burgenland aus diesem Grund durchschnittlich etwa ein Verfahren im Jahr eingestellt). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die behördlichen Ermittlungsverfahren gerade im Strafverfahren häufig und in steigendem Maße sehr mangelhaft sind, weshalb umfangreiche und aufwändige Ermittlungen nachgeholt werden müssen. Zudem werden mehr Administrativverfahren erwartet und diese oft den Strafverfahren vorzuziehen sein. Insgesamt wird bei der neuen Regel ein Ansteigen der Verfahrenseinstellungen befürchtet.

Zu § 53 (Kosten):

Der Verfahrenskostenmindestbeitrag sollte auf 100 Euro angehoben werden, 10 Euro sind im Hinblick auf den Aufwand beim Landesverwaltungsgericht völlig unangemessen, wenn ein Verfahren dem Land durchschnittlich 800 Euro kostet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):**Zu § 25a (Revision):**

Die Anhebung der Wertgrenze für Geldstrafen bei Revisionen auf 1500 Euro wird begrüßt, weil dies auch die Stellung der Landesverwaltungsgerichte stärkt. Sie sollte aber für - alle - Strafen gelten, also auch wenn der Bund das Gesetz erlässt und das Landesverwaltungsgericht zuständig ist

Zu §§ 30b und 30c (Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht und Vorlageantrag):

Die Vorentscheidungsregelung wird abgelehnt, handelt es sich doch bei der Revision um ein – außerordentliches - Rechtsmittel, weshalb dem VwGH das Vorverfahren wie bisher überlassen sein sollte. Die vorgesehene Regelung verlagert die Prüfung der Voraussetzungen hingegen vom VwGH zu den Landesverwaltungsgerichten, was dort zu mehr Personalaufwand führen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30.10.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

